

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Ziel der Planänderung ist die Festsetzung von zwei- statt eingeschossiger Bauweise im Änderungsbereich. Die ursprüngliche Planung sieht entlang des Dammels- further Weges weitgehend zweigeschossige Bebauung vor; im Änderungsbereich wurde jedoch - vermutlich wegen eines dort bestehenden eingeschossigen Gebäudes - eine eingeschossige Bebauung vorgeschrieben. Es ist jedoch sinnvoll, auch in diesem Bereich eine wirtschaftliche und damit in dieser Lage realisierbare Bebauung zuzulassen. Die zweigeschossige Bauweise fügt sich in die bestehende Umgebungsbebauung sowie die übrige Plankonzeption, die eine entsprechende Geschossigkeit sowie vergleichbare Dichten aufweist, gut ein.

Unter Berücksichtigung der Abstandsvorschriften sowie der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die höhere Geschößzahl negative Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung nicht zu erwarten.

gehört zur *Verfügung*
vom 10. Juli 1989
Az. 35.2.12-7811-28.89
Der Reglerungspräsident
Im Auftrag
[Signature]